



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

**Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung  
sowie die Ladenöffnungszeiten  
(Polizeigesetz)**

**Von der Gemeindeversammlung am 18. April 2023 angenommen**

**in Rechtskraft: 18. April 2023**

**Teilrevision der Fassung vom 23. Februar 2022**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich	4
2	Organisation	4
3	Ausweispflicht	4
4	Identitätsnachweis	4
5	Polizeiliche Generalklausel	5
6	Öffentliche Ruhetage	5
	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>5</b>
7	Schutz öffentlicher Sachen, unflätiges Benehmen	5
8	Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen	6
9	Schutz des Grundes, Auflagen für Gastwirtschaftsbetriebe	6
10	Gesteigerter Gemeingebrauch	6
11	Sammlungen	7
12	Campingverbot	7
13	Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	7
14	Suchtmittelfreie Zonen	8
15	Tiere	8
16	Flurordnung	8
	<b>Lärm</b>	<b>9</b>
17	Grundsatz	9
18	Sicherung der öffentlichen Ruhe	9
19	An hohen Feiertagen	9
20	Ausnahmen	9
21	Sonderbewilligungen	10
22	Nachtruhe	10
23	Gewerbe, Unternehmungen, Baugewerbe	10
24	Landwirtschaft, Gartenarbeiten, Schneeräumung	10

25	Häuslicher Lärm	11
26	Dünger- und Kompostierungsanlagen	11
27	Licht	11
28	Feuerwerk und Feuerstellen	12
	<b>Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten</b>	<b>12</b>
29	Generelle Ladenöffnungszeiten für Geschäfte mit Publikumsangebot	12
30	Erweiterte Ladenöffnungszeiten	12
31	Ausnahmen	13
32	Verkaufsangebot nach Ladenschluss	13
	<b>Verkehrsordnungen</b>	<b>14</b>
33	Verkehrsordnungen nach SVG	14
34	Parkieren auf öffentlichem Grund	14
35	Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge	14
	<b>Verfahrens- und Vollzugsbestimmungen/ Strafbestimmungen</b>	<b>14</b>
36	Busse	14
37	Ersatzpflicht	15
38	Verwaltungsstrafverfahren	15
39	Ordnungsbussen	15
40	Bewilligungen	16
41	Rechtsmittel	16
42	Aufhebung des bisherigen Rechts	17
43	Vollzug und Inkrafttreten	17

# **Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Ladenöffnungszeiten (Polizeigesetz)**

Gestützt auf Art. 3 und Art. 4 der Verfassung der Gemeinde Schluein und Art. 8 des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (BR 520.100; Ruhetagsgesetz) erlässt die Gemeinde Schluein folgendes Gesetz:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Schluein.

<sup>2</sup> Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, insbesondere des Gastwirtschaftsgesetzes vom 2. Oktober 1999, bleiben vorbehalten.

### **Art. 2**

Organisation Der Gemeindevorstand ist die oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

### **Art. 3**

Ausweispflicht Uniformierte Polizeibeamte der Gemeinde legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

### **Art. 4**

Identitätsnachweis <sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

<sup>2</sup> Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

### Art. 5

Polizeiliche  
Generalklausel

Der Gemeindevorstand oder die mit polizeiaufgaben betrauten Personen und Behörden treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

### Art. 6

Öffentliche  
Ruhetage

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachtstag, Stefanstag, Maria Himmelfahrt am 15. August, Fronleichnam (zehn Tage nach Pfingsten) und Allerheiligen am 1. November.

Hohe Feiertage

<sup>2</sup> Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

## II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

### Art. 7

Schutz öffentlicher  
Sachen,  
unflätiges  
Benehmen

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche oder der Allgemeinheit zugängliches Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen, es entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen, zu verändern oder darauf Sachen abzustellen oder zu entsorgen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere:

- a) öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Toiletten, Bushaltestellen, Unterführungen, Brunnen, Bänke, Denkmäler sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen oder darauf die Notdurft zu verrichten;
- b) das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem oder privatem Grund (Littering);
- c) Passanten oder Anwohner zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

<sup>3</sup> Verschmutzungen der öffentlichen Strassen sind nach Ende von Transportfahrten umgehend zu beseitigen.

### Art. 8

Schutz-, Ab-Schrankungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

### Art. 9

Schutz des Grundes, Auflagen für Gastwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup> Wer Ess- und Trinkwaren zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund verkauft, ist verpflichtet, in der Umgebung der Verkaufsstelle genügend und geeignete Abfallbehälter aufzustellen, diese regelmässig zu leeren und deren Umfeld zu reinigen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Gastwirtschaftsbetriebe, welche Ess- und Trinkwaren über diese Gasse verkaufen.

<sup>3</sup> Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, sorgt für Ordnung um den Betrieb herum und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) Die Nachbarschaft nicht durch übermässige Lärmeinwirkung belästigt wird;
- b) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, weggewiesen werden;
- c) die direkte Umgebung seines Betriebes sauber gehalten wird; Reinigungsmassnahmen haben fortlaufend zu erfolgen.

### Art. 10

Gesteigerter Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.

<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Anbringen von Plakaten;
- c) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- d) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;
- f) das Dauerparkieren (vgl. Parkierungsreglement);

- g) die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen;
- h) der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und für Anlagen, die ins Freie wirken.

<sup>3</sup> Der gesteigerte Gemeindegebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zwischen CHF 50.00 bis CHF 1'000.00 pro Tag.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand verfügt die Gebühr im Einzelfall. Er kann ein Gebührenreglement erlassen und darin Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen (insbesondere für politische Veranstaltungen).

### **Art. 11**

Sammlungen

<sup>1</sup> Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Gesuchsteller nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

### **Art. 12**

Campingverbot

<sup>1</sup> Das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen oder ähnlichem, ist auf dem Gemeindegebiet (privater und öffentlicher Grund) ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann Areale bezeichnen, auf denen kurzfristiges Campieren gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zulässig ist. Er kann für diese Areale ein Benützungreglement erlassen.

### **Art. 13**

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

<sup>1</sup> Äste und Sträucher, die in das Strassenprofil ragen, sind auf eine Höhe von 4.50 m und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

<sup>2</sup> Äste und Sträucher, die in das Trottoirprofil ragen, sind auf eine Höhe von 3.50 m und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer aus, sofern diese ihren Pflichten nach einer erstmaligen Aufforderung nicht nachkommen.

#### **Art. 14**

Suchtmittelfreie  
Zonen

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann für öffentliche Gebäude und Plätze, wie Schulanlagen, Verwaltungsgebäude etc. generelle Suchtmittelverbote festlegen.

<sup>2</sup> Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältern gilt als Konsum.

<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen und Vorliegen wichtiger Gründe können zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligt werden.

#### **Art. 15**

Tiere

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in andere Weise übermässig belästigt werden.

<sup>2</sup> Tiere dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

<sup>3</sup> Halter und Führer von Haustieren haben den Kot ihrer Tiere im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.

#### **Art. 16**

Flurordnung

<sup>1</sup> Während der Zeit vom 1. Mai bis 1. September ist das Betreten und Befahren von Kulturland verboten.

<sup>2</sup> Durch Befahren und Ähnliches verursachte Schäden sind zu entschädigen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die zulässige, vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers sowie nach den Bestimmungen des Baugesetzes.

## I. Lärm und andere Emissionen

### Art. 17

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen verhindert werden kann, zu verursachen.
- <sup>2</sup> Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen, gasförmigen Stoffen, wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

### Art. 18

- Sicherung der öffentlichen Ruhe
- An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche die Ruhe stören, insbesondere:
- a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen;
  - b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten;
  - c) Feld- und Waldarbeiten und Vorbehalt von Art. 20;
  - d) das Hausieren.

### Art. 19

- An hohen Feiertagen
- An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:
- a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes;
  - b) öffentliche Tanzveranstaltungen;
  - c) Schiessübungen.

### Art. 20

- Ausnahmen
- <sup>1</sup> Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen namentlich:
- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind;
  - b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt;
  - c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind;
  - d) Nothilfe-Arbeiten.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten.

### **Art. 21**

Sonder-  
bewilligungen

Auf ein begründetes Gesuch einer Berufsgruppe hin kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen eine Sonderbewilligung erteilen.

### **Art. 22**

Nachtruhe

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Für Gastwirtschaftsbetriebe mit Terrassen gilt die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während diesen Zeiten ist jegliches Lärmen, das die Ruhe oder den Schlaf stören könnte, zu unterlassen.

<sup>2</sup> Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen, die durch zumutbare Vorkehren oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können, zu unterlassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

### **Art. 23**

Gewerbe,  
Unternehmungen,  
Baugewerbe

<sup>1</sup> Für Gewerbe und Unternehmen gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit das übergeordnete Recht nicht bereits abschliessende Regelungen enthält.

<sup>2</sup> Für das Gewerbe und Unternehmungen sind lärmverursachende Arbeiten, wie Lärm von Kompressoren, Hämmern, Fräsen etc. von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

### **Art. 24**

Landwirtschaft,  
Gartenarbeiten,  
Schneeräumung

<sup>1</sup> Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so einzusetzen und zu unterhalten, dass Lärm möglichst vermieden wird.

<sup>2</sup> Lärmende Gartenarbeiten dürfen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr, jedoch nicht an öffentlichen Ruhetagen, ausgeführt werden. Am Samstagabend sind lärmende Gartenarbeiten (Rasenmähen etc.) bis 18.00 Uhr erlaubt.

<sup>3</sup> Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.30 Uhr bis 22.00 Uhr eingesetzt werden (bei ausserordentlichen

Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden). Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

<sup>4</sup> Während den Ruhezeiten sowie an öffentlichen Ruhetagen sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, sowie das Transportieren Jauche und Hofdünger (Mist) nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind. Dies gilt auch für den Betrieb von Heubelüftungsanlagen.

### **Art. 25**

Häuslicher Lärm

<sup>1</sup> Lärmende Hausarbeiten dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden, jedoch nicht an öffentlichen Ruhetagen.

<sup>2</sup> Lärmverursachende Geräte oder Tätigkeiten im Inneren von Gebäuden dürfen die Nachbarn nicht in unzumutbarer Weise belästigen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr sind dabei Türen und Fenster geschlossen zu halten.

### **Art. 26**

Dünger- und Kompostierungsanlagen

Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

### **Art. 27**

Licht

<sup>1</sup> Das dauernde, extensive Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Bergen, Wäldern, Plätzen und Ähnlichem untersteht der Bewilligungspflicht. Eine Ausnahme bildet die Adventszeit.

<sup>2</sup> Bewilligungsbehörde ist die Baubehörde. Sie wägt die öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.

<sup>3</sup> Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

<sup>4</sup> Automatische Beleuchtungen von Vorplätzen und Eingangsbereichen von privaten Gebäuden (insbesondere Bewegungsmelder) sind zu vermeiden und wo nötig so auszurichten, dass Nachbarn nicht geblendet oder gestört werden.

## Art. 28

Feuerwerk und  
Feuerstellen

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerken im Wald und Waldrandbereich sowie im geschlossenen Siedlungsgebiet ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

<sup>3</sup> Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

<sup>4</sup> Grillieren ist nur auf den offiziellen Feuerstellen/Grillplätzen oder privaten Grundstücken zulässig.

## II. Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten

### Art. 29

Generelle  
Ladenöffnungszeiten  
für Geschäfte  
mit Publikumsangebot

<sup>1</sup> Von Montag bis Freitag dürfen Geschäfte von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>2</sup> Am Samstag sowie am Tag vor einem öffentlichen Ruhetag dürfen die Geschäfte von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

<sup>3</sup> An öffentlichen Ruhetagen haben die Geschäfte unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen geschlossen zu bleiben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann den Verkauf an vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr bewilligen.

### Art. 30

Erweiterte  
Ladenöffnungszeiten

<sup>1</sup> Die erweiterten Ladenöffnungszeiten gelten für:

- a) Verkaufsgeschäfte, die von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit gemäss Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) befreit sind;
- b) Kioske und Tankstellenshops;
- c) Apotheken;
- d) Bäckereien und Konditoreien, die nicht einem Gastwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes angeschlossen sind;
- e) den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus eigener Produktion ab Hof;

f) Blumenläden.

<sup>2</sup> Die erweiterten Ladenöffnungszeiten gelten werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr.

<sup>3</sup> Die erweiterten Ladenöffnungszeiten gelten an öffentlichen Ruhetagen (ohne hohe Feiertage) von 08.00 bis 20.00 Uhr.

<sup>4</sup> An hohen Feiertagen haben die Geschäfte geschlossen zu bleiben, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind.

### Art. 31

Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Beschränkungen der Ladenöffnungszeiten gelten nicht für:

- a) Verkaufsgeschäfte in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
- b) Märkte und Verkaufsstände an öffentlichen Anlässen aller Art;
- c) Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff;
- d) Selbstbedienungsautomaten;
- e) Apotheken für den Notfalldienst;
- f) Ausstellungen und Galerien.

<sup>2</sup> Für den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes sowie für Bäckereien und Konditoreien, die einem Gastwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gastwirtschaftsgesetzes angegliedert sind, gelten die Öffnungszeiten gemäss Gastwirtschaftsgesetz.

### Art. 32

Verkaufsangebot  
nach Ladenschluss

<sup>1</sup> In der Zeit, während welcher die Verkaufsgeschäfte geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlusszeit in den Geschäften anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

<sup>2</sup> Blumengeschäfte und Gärtnereien dürfen in dringenden Fällen, vor allem bei Todesfällen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Öffnungszeiten Kunden bedienen.



von CHF 100.00 bis CHF 10'000.00 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

### **Art. 37**

Ersatzpflicht

<sup>1</sup> Jede verursachte Verunreinigung oder Beschädigung ist umgehend zu beseitigen. Der Gemeindevorstand oder von ihm ermächtigte Personen können Schäden ohne vorgängige Mahnung sofort beheben bzw. beheben lassen.

<sup>2</sup> Verursacht eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf beruhender Erlasse bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese beim Verursacher in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt mittels Verfügung durch den Gemeindevorstand.

### **Art. 38**

Verwaltungsstrafverfahren

<sup>1</sup> Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden, ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Die für das kantonale Strafrecht geltenden, allgemeinen Bestimmungen (Art. 2 EGzStPO) sind sinngemäss anwendbar (Art. 8 Abs. 3 GG).

<sup>3</sup> Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinne des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung (Art. 4 Abs. 2 EGzStPO).

### **Art. 39**

Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Die mit den Polizeiaufgaben beauftragten Personen sind befugt, Verstösse gegen kommunale Strafbestimmungen sowie

gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes direkt zu ahnden und Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann eine Liste der Übertretungen dieses Gesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts (insbesondere auch des Baugesetzes) erstellen, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

<sup>3</sup> Ordnungsbussen können CHF 20.00 bis CHF 500.00 betragen. Der Bussenkatalog ist im kommunalen Amtsblatt zu publizieren.

<sup>4</sup> Für das Ordnungsbussenverfahren gelten Art. 45 bis 49 EGz-StPO sinngemäss (Art. 4 Abs. 3 EGzStPO).

<sup>5</sup> Wird eine Ordnungsbusse nicht bezahlt, wird eine ordentliche Busse durch den Gemeindevorstand erlassen.

#### **Art. 40**

Bewilligungen

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, ist der Gemeindevorstand zuständige Bewilligungsbehörde; er kann diese Kompetenz in den Ausführungsbestimmungen delegieren.

<sup>2</sup> Das Gesuch um eine Bewilligung ist in der Regel 20 Tage vor der Ausübung der geplanten Tätigkeit schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

#### **Art. 41**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen oder Handlungen der Polizei oder untergeordneter Amtsstellen sowie gegen Ordnungsbussen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

### **Art. 42**

Aufhebung des  
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des vorliegenden Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse der Gemeinde aufgehoben, insbesondere die seit dem 23. Februar 2022 in Kraft stehende Fassung dieses Gesetzes.

### **Art. 43**

Vollzug und  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt allfällige Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen sowie eine Ordnungsbussenliste.

<sup>2</sup> Die Teilrevision dieses Gesetzes tritt am 18. April 2023 in Kraft und ersetzt das seit dem 23. Februar 2022 geltende Gesetz vollständig.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 18. April 2023.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Ralf Schlaepfer

Marco Tschuor

*In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Gesetzes.*